



Stand 26.09.2022

Gemeinde Brühl

Kalkulation Verwaltungsgebühren



Inhalt

1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Leistung.....	3
4. Gebührenfähige Kosten	4
4.1. Personalkosten	5
4.2. Sachkosten	5
4.3. Gemeinkosten.....	5
5. Kalkulationsmethoden	7
6. Gebührenarten	8
6.1. Festbetragsgebühr	9
6.2. Zeitgebühr.....	9
6.3. Wertgebühr.....	10
6.4. Rahmengebühr.....	11
7. Kostenüberschreitungsverbot.....	12
8. Ermessensentscheidungen.....	13



1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag

Die Gemeinde Brühl erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Herr Zorn sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den einzelnen Bereichen von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden und Städte für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühr **soll** die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden (Kostenobergrenze).

3. Öffentliche Leistung

Gemeinden und Städte dürfen Verwaltungsgebühren nach § 11 Abs. 1 KAG ausschließlich für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor (beispielsweise Personalausweise, Pässe oder Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen).

Unter einer öffentlichen Leistung ist behördliches Handeln zu verstehen, das auch vorliegt, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist als erteilt gilt. Mit der Verwaltung haben wir die entsprechenden öffentlichen Leistungen besprochen und in der Kalkulation dargestellt.



4. Gebührenfähige Kosten

Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Eine genauere Definition enthält der Gesetzestext nicht. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die ansatzfähigen Verwaltungskosten entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz (LGebG) definiert wurden. Nach § 2 Abs. 6 LGebG gehören zu den Verwaltungskosten insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile sowie kalkulatorische Kosten.

Der Idealfall bezüglich der Kostenermittlung wäre, die Kosten je Stelle auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung exakt nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln. In der Gemeinde Brühl liegt eine entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung bislang noch nicht vor. Dies entspricht derzeit dem Stand der meisten Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg.

Für die Übergangszeit bis zum Vorliegen einer aussagefähigen Kosten- und Leistungsrechnung wurde hierzu in enger Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindetag und der **Allevo Kommunalberatung** ein mit der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmtes Modell der Kostenermittlung entwickelt. Dieses in der BWGZ 4/2008 veröffentlichte Modell wurde in der vorliegenden Kalkulation zu Grunde gelegt. Danach werden die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt. Bezüglich der Sach- und Gemeinkosten werden nach dem Modell pauschalierte Zuschläge vorgenommen.

Die Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde erfolgt individuell für jeden Mitarbeiter. Hierzu sind die ermittelten Gesamtkosten je Stelle durch die jeweilige Jahresarbeitszeit in Stunden zu teilen. Für die Berechnung der Arbeitszeit der Mitarbeiter als Verteilungsmaßstab wurde die Arbeitszeit in der Kalkulation analog zu dem in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Modell für Beschäftigte und Beamte berechnet.



4.1. Personalkosten

Personalkosten beinhalten insbesondere Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten (Begründung zum LGeB). Nicht gebührenfähig sind Gehaltszahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell. Diese sind der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit zuzuordnen.

Die direkten Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten je Mitarbeiter sind mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelbar. Sie müssen individuell für alle Mitarbeiter ermittelt werden, die Leistungen erbringen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Die Personalkosten sind individuell für die Mitarbeiter der Gemeinde Brühl ermittelt worden, welche die zu kalkulierenden öffentlichen Leistungen erbringen.

4.2. Sachkosten

Unter Sachkosten versteht das Gesetz die Gesamtheit der Gemein-, Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke (Begründung zum LGeB). In der Kalkulation werden diese Sachkosten eingeteilt in Sachkosten im engeren Sinn, das heißt Kosten für Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Gemeinkosten.

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit der ortsspezifischen Berechnung anhand einer Kosten- und Leistungsrechnung, werden die in der BWGZ 4/2008 ermittelten und veröffentlichten Werte verwendet. Wie die Verwaltung mitgeteilt hat, entsprechen diese Kosten nicht mehr dem aktuellen Stand. Die KGSt habe im Bericht M 7/2021 die Kosten eines Arbeitsplatzes fortgeschrieben, die Gemeinde Brühl ist Mitglied der KGSt und hat uns die Werte dieser Materialie zur Verwendung in dieser Kalkulation mitgeteilt. Die bisher angegebene Sachkostenpauschale verringere sich danach auf 9.650 €. Seit der Änderung des KAG im Dezember 2020 dürfen kalkulatorische Zinsen inzwischen auch bei der Verwaltungsgebührenkalkulation berücksichtigt werden. Von dieser Möglichkeit soll nach Abstimmung mit der Verwaltung Gebrauch gemacht werden.

Soweit dem Stelleninhaber der Arbeitsplatz ausschließlich zur eigenen Verfügung steht, wird hier ebenfalls der volle Betrag angesetzt. Bei **Teilung** des Arbeitsplatzes werden die Sachkosten unabhängig von der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit durch die Zahl der nutzenden Mitarbeiter geteilt.

4.3. Gemeinkosten

Gemeinkosten setzen sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (sogenannte Overhead-Kosten) und amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten. Bei der Ermittlung der Gemeinkosten werden wiederum aufgrund einer fehlenden Kosten- und Leistungsrechnung die in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Werte verwendet.



Für die **verwaltungsweiten** Gemeinkosten wie Kosten für Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeinderat und Verwaltungsführung, Rechnungsprüfung, Hauptamt, Personalamt, Personalrat, Gleichstellungsstelle, Beschaffungswesen, Rechtsfragen, Pressearbeit, Kämmerei, Kasse, Steueramt und Liegenschaftsverwaltung wird ein Zuschlag von 10 % auf die jeweiligen Brutto-Personalkosten empfohlen. Dieser Prozentsatz ist der Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen. Darin sind keine amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten enthalten.

Unter die **amts- oder fachbereichsinternen** Gemeinkosten fallen die Kosten für Amtsleitung, gegebenenfalls Sekretariat und falls vorhanden Abteilungsleitung, amtsinterne Schreibdienste, Registratur usw. Bei durchgeführten Beispielrechnungen ergaben sich Zuschlagssätze, die sich zwischen 10 % und 40 % bewegten, so dass eine generelle Empfehlung nicht ausgesprochen wird, aber mindestens 10 % angesetzt werden sollen. In Abstimmung mit der Verwaltung soll für die Gemeinde Brühl ein Zuschlag in Höhe von 20 % berücksichtigt werden.

Es ergibt sich in der Summe ein **Gemeinkostenzuschlag** von insgesamt **30 %**. Dieser wurde entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt.

In den Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird dem Vorschlag in BWGZ 4/2008 gefolgt und in solchen Fällen nur ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % angesetzt.

Soweit **Bürgermeister** gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbringen, so ist es nicht angemessen, einen Zuschlagsanteil für die amtsinternen und verwaltungsweiten Gemeinkosten anzusetzen. Daher wird in solchen Fällen kein Gemeinkostenzuschlag angesetzt.

Beim Gemeinkostenzuschlag für **Teilzeitbeschäftigte** wird weiter empfohlen, den 'normalen' Zuschlagssatz auf die Brutto-Personalkosten der entsprechenden Stelle in Vollzeit (100 %) zu rechnen. Diesen Empfehlungen wurde in der vorliegenden Kalkulation gefolgt.

Da von den Prüfungsbehörden inzwischen auch der Ansatz der Allgemeinen Umlage für Versorgungsempfänger als gebührenfähige Kosten akzeptiert wird, erfolgt hierfür ein entsprechender Zuschlag. Gemäß Abstimmung mit der GPA werden hierzu die Personalkosten (ohne Umlage) sämtlicher Rathausmitarbeiter ins Verhältnis zur Allgemeinen Umlage an Versorgungsempfänger, also im Ruhestand befindliche Beamte, gesetzt. Dieser prozentuale Zuschlagssatz wird zusätzlich zum oben beschriebenen Gemeinkostenzuschlag für alle in der Verwaltungsgebührenkalkulation aufgeführten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berücksichtigt. Bei Teilzeitbeschäftigten wird dieser Zuschlagsanteil jedoch nur anteilig einbezogen.



5. Kalkulationsmethoden

Die Gebührensätze können entweder als Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand

$$\text{Ø-Kostenaufwand je Stunde} \quad \times \quad \text{Ø-Zeitaufwand je öffentlicher Leistung}$$

oder auf Basis des gesamten Kostenaufwands pro Gebührentatbestand

$$\frac{\text{Gesamter Kostenaufwand}}{\text{Bemessungseinheiten}}$$

ermittelt werden.

Die Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand hat den großen Vorteil, dass bei der Berechnung von Zeit- und Festbetragsgebühren keine Erhebung von Fallzahlen erforderlich ist und die Kosten für nicht gebührenpflichtige öffentliche Leistungen von vornherein unberücksichtigt bleiben. Daher wurde dieser Methode in der Kalkulation nach Möglichkeit der Vorrang eingeräumt.

Mittlere Bearbeitungszeiten und Fallzahlen (bei Wertgebühren und Festbetragsgebühren) ergeben sich aus Erfahrungswerten der jeweils ausführenden Mitarbeiter der Verwaltung und wurden in intensiven Gesprächen vor Ort erhoben. Die zugrundeliegenden Werte sind der Kalkulation zu entnehmen. Auf die Erstellung von Arbeitszeitaufschrieben für Zwecke der Kalkulation wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung verzichtet.



6. Gebührenarten

Die zulässigen Gebührenarten sind in § 12 LGebG definiert, der entsprechend der Verweisung in § 11 Abs. 3 KAG auch für Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften gilt. Nach § 12 Abs. 1 LGebG sind die Gebühren nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren zu bestimmen.

Der Gesetzgeber bildet also zunächst zwei Gruppen. Bei den Gebühren nach festen Sätzen werden als Unterfälle die Festbetragsgebühr, die Zeitgebühr und die Wertgebühr angeführt. Im Bereich der Rahmengebühren gibt es dagegen keine weiteren Untergliederungen. Der Sonderfall der Mindestgebühr ist nicht gesetzlich geregelt. Er kommt nur in Kombination mit einer der oben genannten Gebührenarten vor.

Im Bereich der Verwaltungsgebühren besteht damit ein breites Spektrum von Gebührenarten, aus denen ausgewählt werden kann. Diese Auswahl ist für jeden einzelnen Gebührentatbestand vorzunehmen. Je nach Gebührenart sind die Gebührensätze nach unterschiedlicher Methodik zu kalkulieren.



6.1. Festbetragsgebühr

Bei der Festbetragsgebühr wird ein feststehender Betrag je Leistungserstellung ermittelt. Diese Gebührenart ist besonders geeignet für standardisierte und sich häufig wiederholende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Erteilung melderechtlicher Auskünfte.

Der Gebührensatz wird ermittelt, indem der (gewichtete) Stundensatz der an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter mit der mittleren Bearbeitungszeit multipliziert wird. Die Festbetragsgebühr kann im Wege der Einzelfallkalkulation berechnet werden.

Das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner bleibt bei der Festbetragsgebühr zwangsläufig unberücksichtigt.

Festbetragsgebühr mit Äquivalenzziffernkalkulation

Eine Besonderheit in Bezug auf die Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses stellt die Festbetragsgebühr in Verbindung mit einer Äquivalenzziffernkalkulation dar. Um eine entsprechende Gewichtung für wirtschaftliches oder sonstiges Interesse vorzunehmen, werden für die zu gewichtenden öffentlichen Leistungen Äquivalenzziffern festgelegt. Diese Äquivalenzziffern sollen die Gewichtung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung abbilden. Durch die Gewichtung darf der Kostendeckungsgrundsatz nicht überschritten werden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93). Maßgebend für die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes sind die voraussichtlichen Gesamtkosten für sämtliche öffentliche Leistungen derselben Art und das für diese Leistungen insgesamt zu erwartende Gebührenaufkommen.

6.2. Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Zeitaufwand bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 LGebG), wobei die Länge der Zeiteinheiten vom Satzungsgeber frei bestimmt werden kann.

In bestehenden Gebührenverzeichnissen finden sich häufig Regelungen, die einen Gebührensatz je angefangener Viertel, halber oder auch voller Stunde ausweisen. Dadurch entstehen für diesen Gebührentatbestand zwangsläufig Kostenüberdeckungen. Denn die jeweils zuletzt angefangene Zeiteinheit wird in der überwiegenden Zahl der Fälle zwar nicht vollständig zur Leistungserstellung benötigt und verursacht damit nicht die entsprechenden Kosten, sie wird aber komplett veranlagt. Zur Umgehung dieses Problems wird nicht nach angefangenen Zeiteinheiten abgerechnet, sondern bezüglich der letzten angefangenen Zeiteinheit auf- oder abgerundet.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der (gewichtete) Stundensatz aller beteiligten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit umgerechnet.

In der Gemeinde Brühl soll eine Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten betragen.



6.3. Wertgebühr

Die Wertgebühr wird in Abhängigkeit von dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 LGebG). Die Bemessung erfolgt üblicherweise in Prozent oder Promille vom Wert des Gegenstandes. Dadurch ist gewährleistet, dass das wirtschaftliche oder sonstige Interesse berücksichtigt wird.

Kalkulationsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten der öffentlichen Leistungen. Durch Teilung der ermittelten Kosten durch die Summe der Werteinheiten ergibt sich der anzusetzende Gebührensatz. Die Kostenermittlung kann entweder durch Ermittlung der jeweiligen Anteile aus den gesamten Jahreskosten der beteiligten Mitarbeiter oder durch Multiplikation des gewichteten Stundensatzes mit der mittleren Bearbeitungszeit und der Anzahl von Fällen erfolgen. In der Kalkulation wurden die Kosten für sämtliche Gebührenarten nach einheitlichem Vorgehen ermittelt, so dass die zweitgenannte Kostenermittlung durchgeführt wurde.



6.4. Rahmengebühr

Werden Rahmengebühren kalkuliert, kommt es darauf an, ob die Kommune auf entsprechende Erfahrungswerte, insbesondere auf einen bestimmten Gebührenrahmen aus der Vergangenheit zurückgreifen kann. Ist dies der Fall, kann die Rahmengebühr anhand der Fallzahlen und des durchschnittlichen Gebührenaufkommens pro Fall der letzten Jahre kalkuliert werden. Bei der Ermittlung der Gebührensätze muss hier mit dem Einsatz von Äquivalenzziffern operiert werden.

Soll eine Rahmengebühr neu eingeführt werden, sodass keine Erfahrung aus der Vergangenheit besteht, so ist die zu verwendende Unter- und Obergrenze im Wege einer wertenden Entscheidung festzusetzen und die zu erwartende durchschnittliche Ausschöpfung im Wege einer Prognose zu schätzen.

Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht die Rahmengebühren als besonders geeignet betrachtet, um der Vielgestaltigkeit der der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Einzelfälle gerecht zu werden, sind bei deren Anwendung in der örtlichen Praxis besondere Schwierigkeiten festzustellen. Dies ist beispielsweise bei der erschwerten sachgerechten Ermessensausübung und bei der fehlenden Kontrollmöglichkeit/Nachvollziehbarkeit durch den Gebührenzahler der Fall. In der Praxis werden häufig Rahmengebühren in Richtung der unteren Grenze und mit vorher definierten Werten festgesetzt, um ein mögliches Misstrauen in die Entscheidung zu vermeiden. Weiter ist festzustellen, dass abteilungsintern Festbetragsgebühren definiert werden oder die Bemessung nach Zeitaufwand erfolgt, womit faktisch eine Festbetrags- bzw. Zeitgebühr erhoben wird.

Der Einsatz der Rahmengebühr ist daher weniger zu empfehlen. Im Gebührenverzeichnis zum Satzungsmuster des Gemeindetags sind trotzdem noch eine Reihe von Tatbeständen mit Rahmengebühren enthalten. Dies ist dadurch begründet, dass das neue Satzungsmuster aus dem bisherigen Muster fortentwickelt wurde, welches an diesen Stellen bereits Rahmengebührensätze enthielt. Dies war auf Basis der Rechtslage vor der Gesetzesänderung auch sinnvoll, zumal damals nicht so präzise zu kalkulieren war. Das Satzungsmuster ist nicht bindend, Abweichungen sind möglich und auch zu empfehlen.



7. Kostenüberschreitungsverbot

Während nach der früheren Rechtslage das Kostendeckungsprinzip nur in abgeschwächter Form als "Kostenorientierungsgebot" anzuwenden war (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), soll nach aktuellem Recht (KAG 2005) die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (§ 11 Abs. 2 Satz 1 KAG). Zur Berücksichtigung dieser Zielsetzung müssen in die Kalkulation der Verwaltungsgebühren sämtliche Kosten einbezogen werden, wozu beispielsweise auch anteilige Gemeinkosten für Bürgermeister und politische Gremien gehören. Sollten die Sätze trotz der gesetzlichen Vorgabe nicht kostendeckend kalkuliert oder festgesetzt werden, so sind die Gebührenschuldner dadurch jedoch nicht in ihren Rechten verletzt (VGH Mannheim, 12.05.2003, 1 S 964.02).

Zu der Frage, ob durch die kalkulierten Sätze die Kosten auch überschritten werden dürfen, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es ist aber von einem Überschreitungsverbot auszugehen. Die Rechtsprechung hat bereits entschieden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

Es wird dabei deshalb von einem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ausgegangen, weil die Gebührenbemessung im Einzelfall von den entstehenden Kosten abweichen kann und auch muss, wenn das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt werden soll. Dies bedeutet, dass bei den entsprechenden Gebührentatbeständen die festzulegenden Gebührensätze in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses höher und, wo dies nicht der Fall ist, niedriger ausfallen müssen als die tatsächlich entstehenden Kosten. In der Summe sollen dadurch innerhalb eines Gebührentatbestandes kostendeckende Einnahmen erreicht, aber auch nicht überschritten werden.

In der Regel ist als Gebührentatbestand jede Leistung zu verstehen, für die ein eigener Gebührensatz im Gebührenverzeichnis ausgewiesen ist. Ausgenommen sind nur Tatbestände mit einer Differenzierung der Sätze zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (hier ist eine Betrachtung in der Summe zulässig).



8. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1. Auswahl der Gebührenart
- 1.2. Höhe der Gebührensätze
- 1.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten

2. Kalkulation

- 2.1. Berücksichtigung und Gewichtung von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung der öffentlichen Leistung
- 2.2. Bemessungsgrundlage für die Gebührentatbestände
- 2.3. Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen bei den Sachkosten
- 2.4. Schätzungen bei Preisentwicklungen (der Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Zeitanteilen für öffentliche Leistungen und anderen Bemessungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang der Gesetzgeber und die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 26.09.2022

Allevo Kommunalberatung

Thomas Lanver
Diplom-Kaufmann (FH)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)	15	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde	19
	Zusammensetzung Sammelstundensätze	20
Anlage 2	Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze	21
Anlage 3	Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008	22
Anlage 4	Jahresarbeitszeit in Stunden	23
Anlage 5	Ermittlung der Verwaltungsgebühren	24

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	15,76 €/ZE	15,50 €/ZE	1,50 - 2.500 €	2
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist			1,50 - 100 €	3
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.			1/10 - volle GEB, mind. 1,50 €	1
	- Zurücknahme eines Antrags			1/10 - 1/2 GEB, mind. 1,50 €	21
	- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.			1,50 - 50 €	4
	- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen			2,50 - 500 €	6
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist			2,50 - 500 €	12
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen				7
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:	2,06 €/Fall	2,00 €/Fall		
	- Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln			1,50 - 125 € 5 € / Fall	7,1 Termin
	- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift			0,50 - 5 €/S., mind. 1,50 €	7.2
	- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art			1,50 - 50 €	8.1
2.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	20,83 €/Fall	20,50 €/Fall	5,00 €/Fall	Termin
2.3	Auskunft / Abgleich über zu entrichtende Gewerbesteuern	16,31 €/ZE	16,00 €/ZE		
2.4	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	27,45 €/Fall	15,00 €/Fall	gebührenfrei	Termin
3	Fotokopien und Ausdrücke				
3.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)				~ 19.2
3.1.1	von mitgebrachten Unterlagen	3,15 €/Seite	1,00 €/Seite		
3.1.2	aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.				
3.1.2.a	für die erste Seite	8,40 €	8,00 €		
3.1.2.b	für jede weitere Seite	1,05 €	1,00 €		
3.2	Bauakteneinsicht, Kopien und Scanvorgänge	17,50 € - 35,00 €	17,00 € - 35,00 €		

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
4	Melderecht				16
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister / schriftliche Meldebescheinigung				16.1
4.1.1	einfache Auskunft / Bescheinigung (§§ 44 Abs. 2 / 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	8,81 €/Fall	8,50 €/Fall	5 €	16.1.1
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben*** Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindefag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.				
4.1.3	erweiterte Auskunft / Bescheinigung (§§ 4 Abs. 2 / 18 Abs. 2 BMG)	11,75 €/Fall	11,50 €/Fall	10 €	16.1.2
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	29,39 €/Fall	29,00 €/Fall	1,50 €/Person 15 - 2.500 €	16.1.3 16.1.4
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	11,75 €/Fall	11,50 €/Fall	15,00 €/Fall	16.3
4.3	Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke, soweit nicht lt. Gesetz gebührenfrei)	9,79 €/Fall	9,50 €/Fall		
4.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	8,81 €/Fall	8,50 €/Fall	5 €	16.4
4.5	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):				16.6
4.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)				16.6.1
4.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)				16.6.2
4.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)				16.6.3
4.5.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)				
4.5.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Nr. 5 BMG)				
4.5.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG				
4.5.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)				
5	Archivwesen				
5.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder - Archivauskunft aus Personenstandsbüchern, die dem Archiv zur Verfügung gestellt wurden - Erlaubnis zur Wiedergabe von Archivalien und zur Nutzung von Bildern, Siegeln und anderen Sammlungsgegenständen Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	17,21 €/ZE	17,00 €/ZE		

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
6	Fischereischeine				22
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.				
6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)				22.1
6.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit	15,00 €/Fall	15,00 €/Fall	20,00 €/Fall	22.1.2
6.1.2	Jugendfischereischein	5,25 €/Fall	5,00 €/Fall	5,00 €/Fall	22.1.5
6.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei vorhandenem Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	10,33 €/Fall	10,00 €/Fall	5,00 €/Fall	22.1.3
7	Fundsachen				11
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder				
7.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	14,19 €/Fall	3,00 €/Fall	2 % des Wertes, mind. 1,50 €	11.1
7.2	bei Sachen über 50 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	14,19 €/Fall	14,00 €/Fall	2 % v. 500 € u. 1 % d. Mehrwertes	11.2
7.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 7.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.				
8	Bestattungsrecht				9
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	17,13 €/Fall	17,00 €/Fall	25,00 €/Fall	9.1
8.2	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	16,38 €/ZE	16,00 €/ZE		
9	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	22,84 €/Person	22,50 €/Person	5 - 50 €/Pers. 30,00 €/Fall	15 Termin
10	Gewerbeangelegenheiten				23
10.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)			25,00 €/Fall	23.1
10.1.1	Gewerbebeanmeldung	34,58 €/Fall	34,50 €/Fall		
10.1.2	Gewerbeabmeldung	21,61 €/Fall	21,50 €/Fall		
10.1.3	Gewerbeummeldung	17,29 €/Fall	17,00 €/Fall		
10.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	7,05 €/Fall	7,00 €/Fall	5,00 €/Fall	23.2
10.3	Spiele				23.3
10.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	265,70 €/Fall	265,50 €/Fall	200 - 600 €	23.3.1
10.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	51,83 €/Fall	51,50 €/Fall	50,00 €/Fall	23.3.2
10.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	15,94 €/ZE	15,50 €/ZE	100 - 600 €	23.3.3
11	Gaststättenrecht				27
11.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)				27.1
11.1.a	für den ersten Tag	10,33 €	10,00 €	20 €/1.&2. Tag	
11.1.b	für jeden weiteren Tag	5,16 €	5,00 €	15 €/3.&4. Tag	

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
12	Baurecht				
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB	43,85 €/Fall	20,00 €/Fall	gebührenfrei	8.2.2
12.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,710 ‰	0,7 ‰	0,5 v.T. der Bau-/Abbruchk., mind. 25 €	5.1
12.3	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO (Unvollständige Unterlagen)	71,00 €/Fall	71,00 €/Fall	wie 5.1	5.2
12.4	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	22,75 €/Nachbar	22,50 €/Nachbar	5 € / Benachr., mind. 25 €	5.3
12.5	Entwässerungsgenehmigung Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	75,04 €/Fall	75,00 €/Fall		
12.6	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis			gebührenfrei	Termin
12.6.a	wenn keine Baulasten vorliegen		gebührenfrei		
12.6.b	wenn Baulasten vorliegen	16,68 €/Fall	16,50 €/Fall		
13	Straßenrechtliche Sondernutzung				20
13.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	13,36 €/ZE	13,00 €/ZE	10 - 250 €	
13.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	17,63 €/Fall	17,50 €/Fall		
14	Straßenrecht und Verkehr				
14.1	Ausnahmegenehmigung / Erlaubnis nach § 46 StVO	13,36 €/ZE	13,00 €/ZE		
15	Polizei- und Ordnungsrecht				
15.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde 	16,38 €/ZE	16,00 €/ZE		

Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Anlage 1

Mit-arbeiter/in	Beschäftigungs-verhältnis	Wochenarbeitszeit			Personal-kosten lt. Anl. 0	Sachkosten lt. Anl. 2		Gemeinkosten lt. Anl. 3			Kosten des Arbeits-platzes pro Jahr	Jahres-arbeitszeit lt. Anl. 4	Kosten pro Stunde
		volle Stelle	individuell	Anteil		Nutzer	Betrag	Kosten volle Stelle	Zu-schlag	Betrag			
01	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	96.784 €	1	9.650 €	96.784 €	12,8 %	12.388 €	118.822 €	1.614 Std.	73,61 €/Std.
02	Beschäftigte/r	39,0 Std.	22,5 Std.	57,69 %	32.580 €	1	9.650 €	56.474 €	31,6 %	17.846 €	60.076 €	931 Std.	64,52 €/Std.
03	Beschäftigte/r	39,0 Std.	25,0 Std.	64,10 %	33.239 €	1	9.650 €	51.855 €	31,8 %	16.490 €	59.379 €	1.035 Std.	57,37 €/Std.
04	Beschäftigte/r	39,0 Std.	30,0 Std.	76,92 %	37.302 €	1	9.650 €	48.495 €	32,2 %	15.615 €	62.567 €	1.241 Std.	50,41 €/Std.
05	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	89.165 €	1	9.650 €	89.165 €	22,8 %	20.330 €	119.145 €	1.614 Std.	73,81 €/Std.
06	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	52.584 €	1	9.650 €	52.584 €	32,8 %	17.248 €	79.482 €	1.614 Std.	49,24 €/Std.
07	Beschäftigte/r	39,0 Std.	33,0 Std.	84,62 %	51.893 €	1	9.650 €	61.325 €	32,4 %	19.869 €	81.412 €	1.366 Std.	59,59 €/Std.
08	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	82.491 €	1	9.650 €	82.491 €	32,8 %	27.057 €	119.198 €	1.614 Std.	73,85 €/Std.
09	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	59.909 €	1	9.650 €	59.909 €	32,8 %	19.650 €	89.209 €	1.614 Std.	55,27 €/Std.
10	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	87.713 €	1	9.650 €	87.713 €	22,8 %	19.999 €	117.362 €	1.614 Std.	72,71 €/Std.
11	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	57.803 €	1	9.650 €	57.803 €	32,8 %	18.959 €	86.412 €	1.614 Std.	53,53 €/Std.
12	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	91.801 €	1	9.650 €	91.801 €	22,8 %	20.931 €	122.382 €	1.614 Std.	75,82 €/Std.
13	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	66.009 €	1	9.650 €	66.009 €	32,8 %	21.651 €	97.310 €	1.614 Std.	60,29 €/Std.
14	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	96.420 €	1	9.650 €	96.420 €	12,8 %	12.342 €	118.412 €	1.614 Std.	73,36 €/Std.
15	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	79.321 €	1	9.650 €	79.321 €	22,8 %	18.085 €	107.056 €	1.614 Std.	66,32 €/Std.
16	Beschäftigte/r	39,0 Std.	20,0 Std.	51,28 %	31.048 €	1	9.650 €	60.546 €	31,4 %	19.011 €	59.709 €	828 Std.	72,11 €/Std.
17	Beschäftigte/r	39,0 Std.	25,0 Std.	64,10 %	34.821 €	1	9.650 €	54.323 €	31,8 %	17.275 €	61.746 €	1.035 Std.	59,65 €/Std.
18	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	80.687 €	1	9.650 €	80.687 €	22,8 %	18.397 €	108.734 €	1.614 Std.	67,36 €/Std.
19	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	41.524 €	1	9.650 €	41.524 €	32,8 %	13.620 €	64.794 €	1.614 Std.	40,14 €/Std.
20	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	77.935 €	1	9.650 €	77.935 €	12,8 %	9.976 €	97.561 €	1.696 Std.	57,52 €/Std.
21	Beschäftigte/r	39,0 Std.	36,0 Std.	92,31 %	60.250 €	1	9.650 €	65.269 €	32,6 %	21.278 €	91.178 €	1.490 Std.	61,19 €/Std.
22	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	55.782 €	1	9.650 €	55.782 €	22,8 %	12.718 €	78.150 €	1.696 Std.	46,07 €/Std.
23	Beamte/r	41,0 Std.	28,0 Std.	68,29 %	57.249 €	1	9.650 €	83.832 €	21,9 %	18.359 €	85.258 €	1.158 Std.	73,62 €/Std.
24	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	80.443 €	1	9.650 €	80.443 €	32,8 %	26.385 €	116.478 €	1.696 Std.	68,67 €/Std.
25	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	80.887 €	1	9.650 €	80.887 €	22,8 %	18.442 €	108.979 €	1.614 Std.	67,52 €/Std.
26	Beschäftigte/r	39,0 Std.	30,0 Std.	76,92 %	48.103 €	1	9.650 €	62.536 €	32,2 %	20.137 €	77.890 €	1.241 Std.	62,76 €/Std.
27	Beschäftigte/r	39,0 Std.	28,0 Std.	71,79 %	39.334 €	1	9.650 €	54.790 €	32,0 %	17.533 €	66.517 €	1.159 Std.	57,39 €/Std.
28	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	103.811 €	1	9.650 €	103.811 €	12,8 %	13.288 €	126.749 €	1.614 Std.	78,53 €/Std.
30	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	78.854 €	1	9.650 €	78.854 €	22,8 %	17.979 €	106.483 €	1.614 Std.	65,97 €/Std.
31	Beamte/r	41,0 Std.	26,0 Std.	63,41 %	37.646 €	1	9.650 €	59.369 €	31,8 %	18.879 €	66.175 €	1.075 Std.	61,55 €/Std.
32	Beschäftigte/r	39,0 Std.	25,0 Std.	64,10 %	35.288 €	1	9.650 €	55.051 €	31,8 %	17.506 €	62.444 €	1.035 Std.	60,33 €/Std.
33	Beschäftigte/r	39,0 Std.	25,0 Std.	64,10 %	33.144 €	1	9.650 €	51.707 €	31,8 %	16.443 €	59.237 €	1.035 Std.	57,23 €/Std.
34	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	49.415 €	1	9.650 €	49.415 €	32,8 %	16.208 €	75.273 €	1.614 Std.	46,63 €/Std.
35	Beschäftigte/r	39,0 Std.	30,0 Std.	76,92 %	53.329 €	1	9.650 €	69.330 €	22,2 %	15.391 €	78.370 €	1.241 Std.	63,15 €/Std.
36	Beschäftigte/r	39,0 Std.	28,0 Std.	71,79 %	38.479 €	1	9.650 €	53.599 €	32,0 %	17.152 €	65.281 €	1.159 Std.	56,32 €/Std.
37	Beschäftigte/r	39,0 Std.	30,0 Std.	76,92 %	47.037 €	1	9.650 €	61.151 €	32,2 %	19.691 €	76.378 €	1.241 Std.	61,54 €/Std.
38	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	82.559 €	1	9.650 €	82.559 €	32,8 %	27.079 €	119.288 €	1.696 Std.	70,33 €/Std.
39	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	56.133 €	1	9.650 €	56.133 €	32,8 %	18.412 €	84.195 €	1.614 Std.	52,16 €/Std.
41	Beschäftigte/r	39,0 Std.	31,0 Std.	79,49 %	42.093 €	1	9.650 €	52.954 €	32,2 %	17.051 €	68.794 €	1.283 Std.	53,61 €/Std.
42	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	50.946 €	1	9.650 €	50.946 €	32,8 %	16.710 €	77.306 €	1.614 Std.	47,89 €/Std.
43	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	166.804 €	1	9.650 €	166.804 €	2,8 %	4.671 €	181.125 €	1.696 Std.	106,79 €/Std.
S alle													63,07 €/Std.

Zusammensetzung Sammelstundensätze

Anlage 1

Mitarbeiter/in	Gesamtverwaltung	
	J.arb.z.	Anteil gewichtet
01	1.614	2,77 %
02	931	1,59 %
03	1.035	1,76 %
04	1.241	2,11 %
05	1.614	2,75 %
06	1.614	2,75 %
07	1.366	2,33 %
08	1.614	2,75 %
09	1.614	2,75 %
10	1.614	2,75 %
11	1.614	2,75 %
12	1.614	2,75 %
13	1.614	2,75 %
14	1.614	2,75 %
15	1.614	2,75 %
16	828	1,41 %
17	1.035	1,76 %
18	1.614	2,75 %
19	1.614	2,75 %
20	1.696	2,89 %
21	1.490	2,54 %
22	1.696	2,89 %
23	1.158	1,97 %
24	1.696	2,89 %
25	1.614	2,75 %
26	1.241	2,11 %
27	1.159	1,97 %
28	1.614	2,75 %
30	1.614	2,75 %
31	1.075	1,83 %
32	1.035	1,76 %
33	1.035	1,76 %
34	1.614	2,75 %
35	1.241	2,11 %
36	1.159	1,97 %
37	1.241	2,11 %
38	1.696	2,89 %
39	1.614	2,75 %
41	1.283	2,19 %
42	1.614	2,75 %
43	1.696	2,89 %
	58.699	100,00 %

Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze

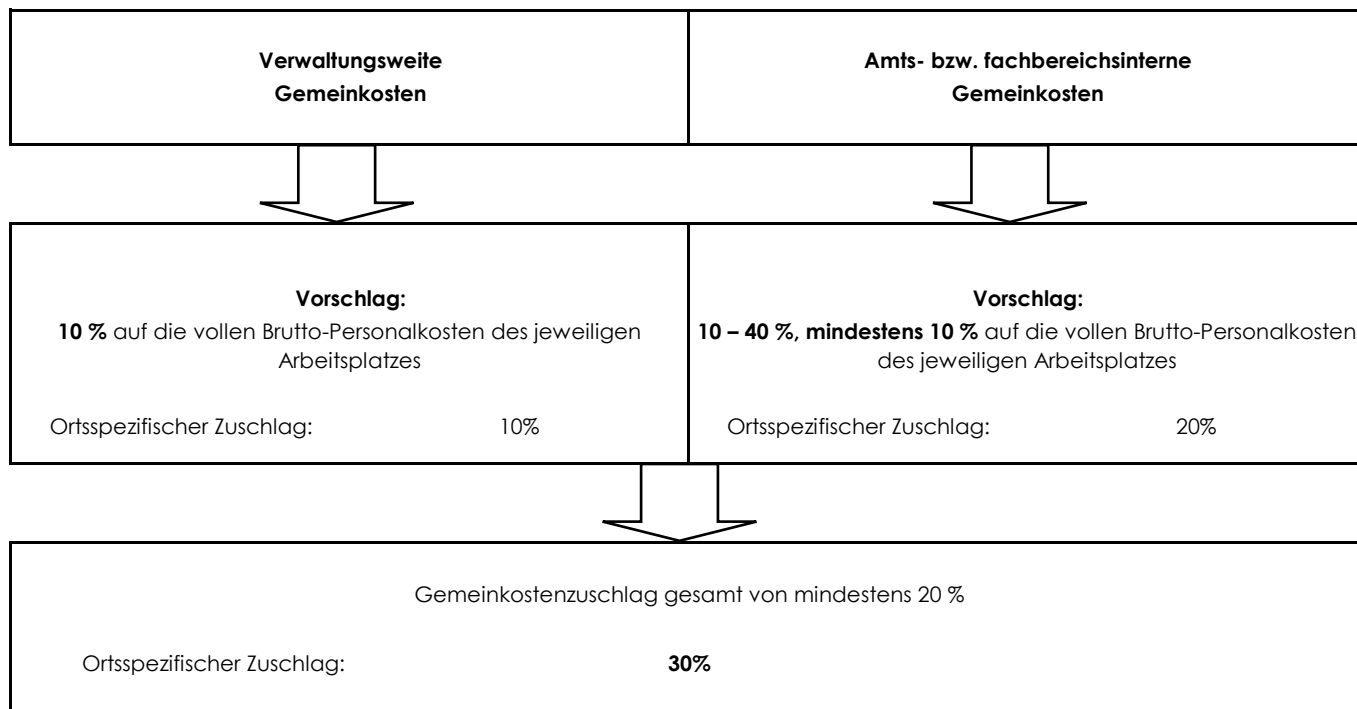
Anlage 2

Pauschale inkl. Zinsanteil gem. Mitteilung der Verwaltung	9.700,00 €
gebührenrechtliche Rundung *)	-50,00 €
Sachkosten Büroarbeitsplatz gesamt	9.650,00 €

*) In der mitgeteilten Pauschale wurde rechnerisch aufgerundet. Zur Wahrung des Kostenüberschreitungsverbots wurde hier daher eine Abrundung vorgenommen.

Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008

Anlage 3



In Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, was insbesondere in kleineren Gemeinden regelmäßig anzutreffen ist, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird vorgeschlagen, in solchen Fällen nur einen Gemeinkostenzuschlag von 10 % anzusetzen.

Bei Bürgermeistern/innen wird empfohlen, kein Gemeinkostenzuschlag zu berücksichtigen.

Einbeziehung der Allgemeinen Umlage an Versorgungsempfänger

Allgemeine Umlage	264.976 €
Personalkosten Gemeinde gesamt	9.577.449 €
Anteil / Prozentpunkte Zuschlag auf Gemeinkosten	2,8%

Für Mitarbeiter:innen in Teilzeit wird der Zuschlag nur anteilig berechnet.

Jahresarbeitszeit in Stunden

Anlage 4

Ermittlung der Nettoarbeitstage für das Jahr 2021

Bruttoarbeitstage	01.01.2021	31.12.2021	365 Tage
Wochenendtage (bei einer 5 Tage Arbeitswoche)			104 Tage
Nettoarbeitstage (nur Wochentage)			261 Tage

Feiertage

Neujahrstag	Freitag, 1. Januar 2021	
Hl. Drei Könige	Mittwoch, 6. Januar 2021	
Karfreitag	Freitag, 2. April 2021	
Ostermontag	Montag, 5. April 2021	
Tag der Arbeit	Samstag, 1. Mai 2021	
Christi Himmelfahrt	Donnerstag, 13. Mai 2021	
Pfingstmontag	Montag, 24. Mai 2021	
Fronleichnam	Donnerstag, 3. Juni 2021	
Tag der Deutschen Einheit	Sonntag, 3. Oktober 2021	
Allerheiligen	Montag, 1. November 2021	
1. Weihnachtstag	Samstag, 25. Dezember 2021	
2. Weihnachtstag	Sonntag, 26. Dezember 2021	
Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	8 Tage	253 Tage

Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2021 bei Beamten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	253 Tage
abzüglich Ausfälle (Übernahme Werte aus KGSt-Bericht "2/2003 Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft")	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	206,87 Tage
Arbeitszeit	41 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	8,20 Std./Tag
Richtzahl NAK *) für Beamte	1.696 Std./Jahr

Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2021 bei Beschäftigten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	253 Tage
abzüglich Ausfälle	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	206,87 Tage
Arbeitszeit	39 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	7,80 Std./Tag
Richtzahl NAK *) für Beschäftigte	1.614 Std./Jahr

*) NAK = Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 5

1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S alle	63,07 €/Std.	100,00 %	63,07 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,07 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			15,76 €/ZE

2 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen**2.1 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen**

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	65,97 €/Std.	10,00 %	6,60 €/Std.
31	61,55 €/Std.	90,00 %	55,40 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,00 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			2 Min.
Gebührensatz			2,06 €/Fall

2.2 steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
25	67,52 €/Std.	45,00 %	30,38 €/Std.
26	62,76 €/Std.	10,00 %	6,28 €/Std.
27	57,39 €/Std.	45,00 %	25,83 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,49 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			20,83 €/Fall

2.3 Auskunft / Abgleich über zu entrichtende Gewerbesteuern

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
25	67,52 €/Std.	75,00 %	50,64 €/Std.
26	62,76 €/Std.	5,00 %	3,14 €/Std.
27	57,39 €/Std.	20,00 %	11,48 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,26 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,31 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 5

2.4 Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
16	72,11 €/Std.	50,00 %	36,06 €/Std.
17	59,65 €/Std.	50,00 %	29,83 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,89 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			25 Min.
Gebührensatz			27,45 €/Fall

3 Fotokopien und Ausdrücke**3.1 Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)**

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S alle	63,07 €/Std.	100,00 %	63,07 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,07 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			3 Min.
Gebührensatz 3.1.1 von mitgebrachten Unterlagen			3,15 €/Seite
Mittlere Bearbeitungszeit			8 Min.
3.1.2 aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.			
Gebührensatz 3.1.2.a für die erste Seite			8,40 €
Mittlere Bearbeitungszeit			1 Min.
Gebührensatz 3.1.2.b für jede weitere Seite			1,05 €

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 5

3.2 Bauakteneinsicht, Kopien und Scanvorgänge

Rahmengebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
07	59,59 €/Std.	75,00 %	44,69 €/Std.
08	73,85 €/Std.	25,00 %	18,46 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,15 €/Std.
Ermittlung des Gebührenrahmens			
Bisheriger Gebührenrahmen	10,00 €	bis	20,00 €
Spannbreite Äquivalenzziffer	1,00	bis	2,00
Ermittlung der Äquivalenzziffer			
bisheriges Gebührenaufkommen Durchschnitt/Jahr			120,00 €
Fälle Durchschnitt/Jahr			8 Fälle
bisheriges Gebührenaufkommen Durchschnitt/Fall			15,00 €
Äquivalenzziffer Durchschnitt (15 € : 10 €)			1,50
Ermittlung der erwarteten Kosten im Betrachtungszeitraum			
Mittlere Bearbeitungszeit in min			25 Min.
Kosten pro Fall			26,31 €/Fall
Anzahl Fälle			8 Fälle
Erwartete Kosten im Betrachtungszeitraum			210 €
Kennzahl zur Ermittlung der Rahmengebühr (8 Fälle x 1,5)			12,00
Ermittlung der Rahmengebühr (gewichtet mit Äquivalenzziffer Durchschnitt 1,5)			
Unterste Rahmengebühr (210,00 € : 12)			17,50 €
Oberste Rahmengebühr (17,50 € x 2)			35,00 €

4 Melderecht

4.1 Auskünfte aus dem Melderegister / schriftliche Meldebescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
32	60,33 €/Std.	50,00 %	30,17 €/Std.
33	57,23 €/Std.	50,00 %	28,62 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,79 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			9 Min.
Gebührensatz 4.1.1 einfache Auskunft / Bescheinigung			8,81 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			12 Min.
Gebührensatz 4.1.3 erweiterte Auskunft / Bescheinigung			11,75 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz 4.1.4 Gruppenauskunft			29,39 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 5

4.2 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
32	60,33 €/Std.	50,00 %	30,17 €/Std.
33	57,23 €/Std.	50,00 %	28,62 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,79 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			12 Min.
Gebührensatz			11,75 €/Fall

4.3 Lebensbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
32	60,33 €/Std.	50,00 %	30,17 €/Std.
33	57,23 €/Std.	50,00 %	28,62 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,79 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			9,79 €/Fall

4.4 sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
32	60,33 €/Std.	50,00 %	30,17 €/Std.
33	57,23 €/Std.	50,00 %	28,62 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,79 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			9 Min.
Gebührensatz			8,81 €/Fall

5 Archivwesen

5.1 allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
18	67,36 €/Std.	50,00 %	33,68 €/Std.
38	70,33 €/Std.	50,00 %	35,17 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			68,85 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			17,21 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 5

6 Fischereischeine

6.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	65,97 €/Std.	20,00 %	13,19 €/Std.
31	61,55 €/Std.	80,00 %	49,24 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,43 €/Std.
Ermittlung der erwarteten Kosten im Betrachtungszeitraum			
Mittlere Bearbeitungszeit in min		13 Min.	
Kosten pro Fall		13,53 €/Fall	
Anzahl Fälle		53 Fälle	
Erwartete Kosten im Betrachtungszeitraum		717 €	
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit			
Bemessungseinheiten		47,80 BE	
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)		15,00 €/BE	
Berechnung der Gebührensätze			
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE
Gebührensatz 6.1.1 Fischereischein auf Lebenszeit	45 Fälle	1,00	45,00 BE 15,00 €/Fall
Gebührensatz 6.1.2 Jugendfischereischein	8 Fälle	0,35	2,80 BE 5,25 €/Fall
Summe	53 Fälle		47,80 BE

6.2 Einziehung der Fischereiabgabe bei vorhandenem Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	65,97 €/Std.	10,00 %	6,60 €/Std.
31	61,55 €/Std.	90,00 %	55,40 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,00 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			10,33 €/Fall

7 Fundsachen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	65,97 €/Std.	90,00 %	59,37 €/Std.
31	61,55 €/Std.	10,00 %	6,16 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,53 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			13 Min.
Gebührensatz			14,19 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 5

8 Bestattungsrecht**8.1 Ausstellung eines Leichenpasses**

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
38	70,33 €/Std.	90,00 %	63,30 €/Std.
39	52,16 €/Std.	10,00 %	5,22 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			68,52 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz			17,13 €/Fall

8.2 Anordnung der Bestattung

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	65,97 €/Std.	90,00 %	59,37 €/Std.
31	61,55 €/Std.	10,00 %	6,16 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,53 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,38 €/ZE

9 öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
38	70,33 €/Std.	90,00 %	63,30 €/Std.
39	52,16 €/Std.	10,00 %	5,22 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			68,52 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			22,84 €/Person

10 Gewerbeangelegenheiten**10.1 Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)**

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
34	46,63 €/Std.	25,00 %	11,66 €/Std.
41	53,61 €/Std.	75,00 %	40,21 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			51,87 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			40 Min.
Gebührensatz 10.1.1 Gewerbeanmeldung			34,58 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			25 Min.
Gebührensatz 10.1.2 Gewerbeabmeldung			21,61 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz 10.1.3 Gewerbeummeldung			17,29 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 5

10.2 Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
34	46,63 €/Std.	10,00 %	4,66 €/Std.
41	53,61 €/Std.	90,00 %	48,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,91 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			8 Min.
Gebührensatz			7,05 €/Fall

10.3 Spiele

10.3.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	65,97 €/Std.	50,00 %	32,99 €/Std.
31	61,55 €/Std.	50,00 %	30,78 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,77 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			250 Min.
Gebührensatz			265,70 €/Fall

10.3.2 Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	65,97 €/Std.	27,28 %	18,00 €/Std.
31	61,55 €/Std.	27,27 %	16,78 €/Std.
42	47,89 €/Std.	45,45 %	21,77 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,55 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			55 Min.
Gebührensatz			51,83 €/Fall

10.3.3 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	65,97 €/Std.	50,00 %	32,99 €/Std.
31	61,55 €/Std.	50,00 %	30,78 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,77 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			15,94 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 5

11 Gaststättenrecht

11.1 Gestattungen bis zu 4 Tagen

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	65,97 €/Std.	10,00 %	6,60 €/Std.
31	61,55 €/Std.	90,00 %	55,40 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,00 €/Std.
Ermittlung der erwarteten Kosten im Betrachtungszeitraum			
Mittlere Bearbeitungszeit in min		15 Min.	
Kosten pro Fall		15,50 €/Fall	
Anzahl Fälle		30 Fälle	
Erwartete Kosten im Betrachtungszeitraum		465 €	
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit			
Bemessungseinheiten		45,00 BE	
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)		10,33 €/BE	
Berechnung der Gebührensätze			
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE
Gebührensatz 11.1.a für den ersten Tag	30 Fälle	1,00	30,00 BE 10,33 €
Gebührensatz 11.1.b für jeden weiteren Tag	30 Tage	0,50	15,00 BE 5,16 €
Summe			45,00 BE

12 Baurecht

12.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
08	73,85 €/Std.	5,71 %	4,22 €/Std.
21	61,19 €/Std.	2,86 %	1,75 €/Std.
23	73,62 €/Std.	85,72 %	63,11 €/Std.
43	106,79 €/Std.	5,71 %	6,10 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			75,18 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			35 Min.
Gebührensatz			43,85 €/Fall

12.2 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen

Wertgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
07	59,59 €/Std.	20,00 %	11,92 €/Std.
08	73,85 €/Std.	80,00 %	59,08 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			71,00 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit in min		150 Min.	177,50 €/Fall
Anzahl Fälle		10 Fälle	1.775 €
Summe der Werteinheiten			2.500.000 €
Gebührensatz in Promille der Werteinheiten			0,710 ‰

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 5

12.3 Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO (Unvollständige Unterlagen)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
07	59,59 €/Std.	20,00 %	11,92 €/Std.
08	73,85 €/Std.	80,00 %	59,08 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			71,00 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			71,00 €/Fall

12.4 Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
07	59,59 €/Std.	20,00 %	11,92 €/Std.
08	73,85 €/Std.	80,00 %	59,08 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			71,00 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz ohne Zustellungskosten			17,75 €/Nachb.
Zustellungskosten			5,00 €
Gebührensatz inkl. Zustellungskosten als besonderer Auslagensatz			22,75 €/Nachb.

12.5 Entwässerungsgenehmigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
12	75,82 €/Std.	95,00 %	72,03 €/Std.
13	60,29 €/Std.	5,00 %	3,01 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			75,04 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			75,04 €/Fall

12.6 Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis

12.6.b wenn Baulasten vorliegen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
07	59,59 €/Std.	50,00 %	29,80 €/Std.
08	73,85 €/Std.	50,00 %	36,93 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,73 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz			16,68 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 5

13 Straßenrechtliche Sondernutzung**13.1 Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus**

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	65,97 €/Std.	10,00 %	6,60 €/Std.
34	46,63 €/Std.	20,00 %	9,33 €/Std.
41	53,61 €/Std.	70,00 %	37,53 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			53,46 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			13,36 €/ZE

13.2 Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
34	46,63 €/Std.	10,00 %	4,66 €/Std.
41	53,61 €/Std.	90,00 %	48,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,91 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			17,63 €/Fall

14 Straßenrecht und Verkehr**14.1 Ausnahmegenehmigung / Erlaubnis nach § 46 StVO**

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	65,97 €/Std.	10,00 %	6,60 €/Std.
34	46,63 €/Std.	20,00 %	9,33 €/Std.
41	53,61 €/Std.	70,00 %	37,53 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			53,46 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			13,36 €/ZE

15 Polizei- und Ordnungsrecht**15.1 Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht**

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	65,97 €/Std.	90,00 %	59,37 €/Std.
31	61,55 €/Std.	10,00 %	6,16 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,53 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,38 €/ZE